



Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang

„Islamischer Orient“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. August 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-20.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-40.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich.....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 30 Struktur des Studienganges	4
§ 31 ECTS-Punkte und Modulgrößen.....	5
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach	6
§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	7
§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen	7
§ 35 Bachelorarbeit	8
§ 36 In-Kraft-Treten.....	8
Anhang: Strukturvarianten des BA-Studienganges mit Hauptfach "Islamischer Orient" ..	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

¹Für den BA-Studiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der orientalistischen Fächer den Prüfungsausschuss. ²Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Islamischer Orient“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“ vorausgesetzt.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaura Artium“ im Fach „Islamischer Orient“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-Arbeit. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von insgesamt höchstens 30-ECTS-Punkten eingebracht werden (s. jedoch auch § 33).
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Islamischer Orient“ stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45, 75 und 120 ECTS-Punkten bereit (jeweils ohne BA-Arbeit).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Hauptfach- und zwei Nebenfach-Varianten gewählt werden:
- a) Großes Hauptfach mit Erwerb von Kenntnissen in zwei orientalischen Sprachen, kombiniert mit einem Nebenfach: „Islamischer Orient“ mit 120 ECTS-Punkten, ein weiteres Fach mit 30 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) im Fach „Islamischer Orient“ sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1).
- b) ¹Hauptfach mit Erwerb von Kenntnissen in nur einer orientalischen Sprache, kombiniert mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern: „Islamischer Orient“ mit 75 ECTS-Punkten, ein weiteres Fach als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten oder zwei Nebenfächer, eines mit 30 ECTS-Punkten, eines mit 45 ECTS-Punkten; hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte), die bei Kombination mit einem anderen Hauptfach wahlweise im Fach „Islamischer Orient“ oder im anderen Hauptfach verfasst werden kann, bei Kombination mit zwei Nebenfächern im Fach „Islamischer Orient“ zu verfassen ist; außerdem das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Varianten 2-3). ²Hinweis: die

Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.

- c) Als Nebenfach wird das Fach „Islamischer Orient“ wahlweise mit 30 oder mit 45 ECTS angeboten.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechende Exportangebote bereitstellt.
- (5) Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Faches.

§ 31 ECTS-Punkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Vorlesung oder Übung ohne Prüfung	2
Vorlesung oder Übung mit Prüfung	4
Seminar	
mit schriftlicher Leistung und Kurzreferat	6
nur mit schriftlicher Leistung	5
Sprachpraktische Ausbildung Stufe 1	12
Sprachpraktische Ausbildung Stufe 2 – 4	10
Kolloquium	2

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.
- (3) ¹Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind in den beiden fachwissenschaftlichen Basismodulen jeweils mindestens 8, im Aufbaumodul und im Vertiefungsmodul jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte, in den Sprachmodulen, die aus vier aufeinander bezogenen Kursstufen bestehen, insgesamt mindestens 42 ECTS nachzuweisen.

§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium des Faches „Islamischer Orient“ im BA-Studiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Details regelt die gültige Fachstudienordnung für den BA-Studiengang „Islamischer Orient“.

a) „Islamischer Orient“ als Hauptfach (75 oder 120 ECTS-Punkte)

Im Studienfach „Islamischer Orient“ als Großes Hauptfach zu 120 ECTS mit Erwerb von Kenntnissen in zwei orientalischen Sprachen sind insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in *fachwissenschaftlichen* Modulen und mindestens 84 ECTS-Punkte in den *sprachpraktischen* Modulen des Faches nachzuweisen, für das Fach „Islamischer Orient“ als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mindestens 33 ECTS-Punkte in *fachwissenschaftlichen* Modulen und mindestens 42 ECTS-Punkte in den *sprachpraktischen* Modulen des Faches.

- (1) Die *fachwissenschaftliche* Ausbildung umfasst zwei Basismodule (ein Modul „Islamische Religion“, ein Modul „Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart“, je 8 ECTS-Punkte), im Hauptfachstudium außerdem ein Aufbaumodul (10 ECTS-Punkte beim Großen Hauptfach zu 120 ECTS, 8 ECTS-Punkte beim Hauptfach zu 75 ECTS), in dem durch die zu wählenden Lehrveranstaltungen mindestens zwei der drei Themenbereiche „Religion, Philosophie und Gesellschaft“, „Sprache und Literatur“ und „Geschichte und materielle Kultur“ abgedeckt werden müssen, sowie ein Vertiefungsmodul (10 ECTS-Punkte im Großen Hauptfach zu 120 ECTS, 9 ECTS-Punkte im Hauptfach zu 75 ECTS).
- (2) Die *sprachpraktische* Ausbildung umfasst in jeder studierten orientalischen Sprache ein Basismodul zu mindestens 22 ECTS-Punkten und ein Aufbaumodul zu mindestens 20 Punkten, im Großen Hauptfach mit zwei orientalischen Sprachen also insgesamt mindestens 84 ECTS, im Hauptfach zu 75 ECTS mit nur einer orientalischen Sprache insgesamt mindestens 42 ECTS.

b) „Islamischer Orient“ als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)

- (1) Das *fachwissenschaftliche* Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 30 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis eines Basismoduls mit mindestens 8 ECTS-Punkten.

- (2) Die *sprachpraktische* Ausbildung in diesem Nebenfach erfordert den Nachweis eines Basismoduls in einer orientalischen Sprache mit mindestens 22 ECTS-Punkten.

c) „Islamischer Orient“ als Nebenfach (45 ECTS-Punkte)

- (1) Das *fachwissenschaftliche* Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 45 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis eines in das 3. Semester hinein erweiterten Basismoduls mit mindestens 13 ECTS-Punkten.
- (2) Die *sprachpraktische* Ausbildung in diesem Nebenfach erfordert den Nachweis eines um die Kursstufe 3 erweiterten Basismoduls in einer orientalischen Sprache mit insgesamt mindestens 32 ECTS-Punkten.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen (siehe auch § 9 a der APO).
- (2) Bei der Wahl des Faches „Islamischer Orient“ als Hauptfach sind hierfür folgende studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen:
- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, die in einem der beiden Basismodule erbracht werden
 - Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 10 ECTS (nach §32 Buchst. a Abs. 2).
- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden. ²Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 10 der APO.

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Hauptfachstudium „Islamischer Orient“ im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, im Nebenfach „Islamischer Orient“ (30 ECTS und 45 ECTS) im Umfang von höchstens 14 ECTS-Punkten.
- (2) Eine Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen auf die BA-Arbeit ist *nicht* möglich; eine Anrechnung auf das Vertiefungsmodul im Hauptfach ist nur teilweise und nur nach vorheriger Rücksprache möglich.

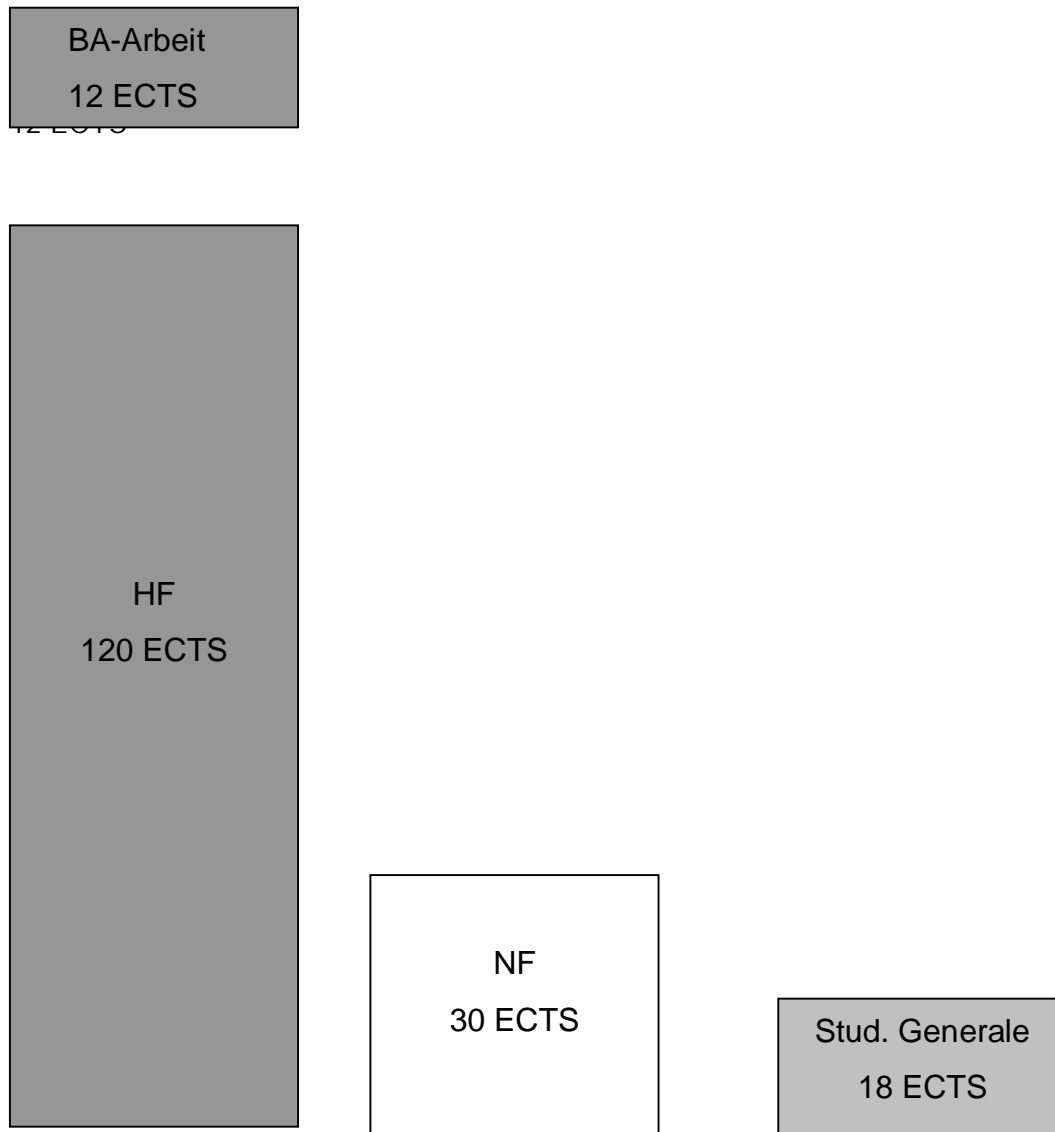
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung und §7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 35 Bachelorarbeit

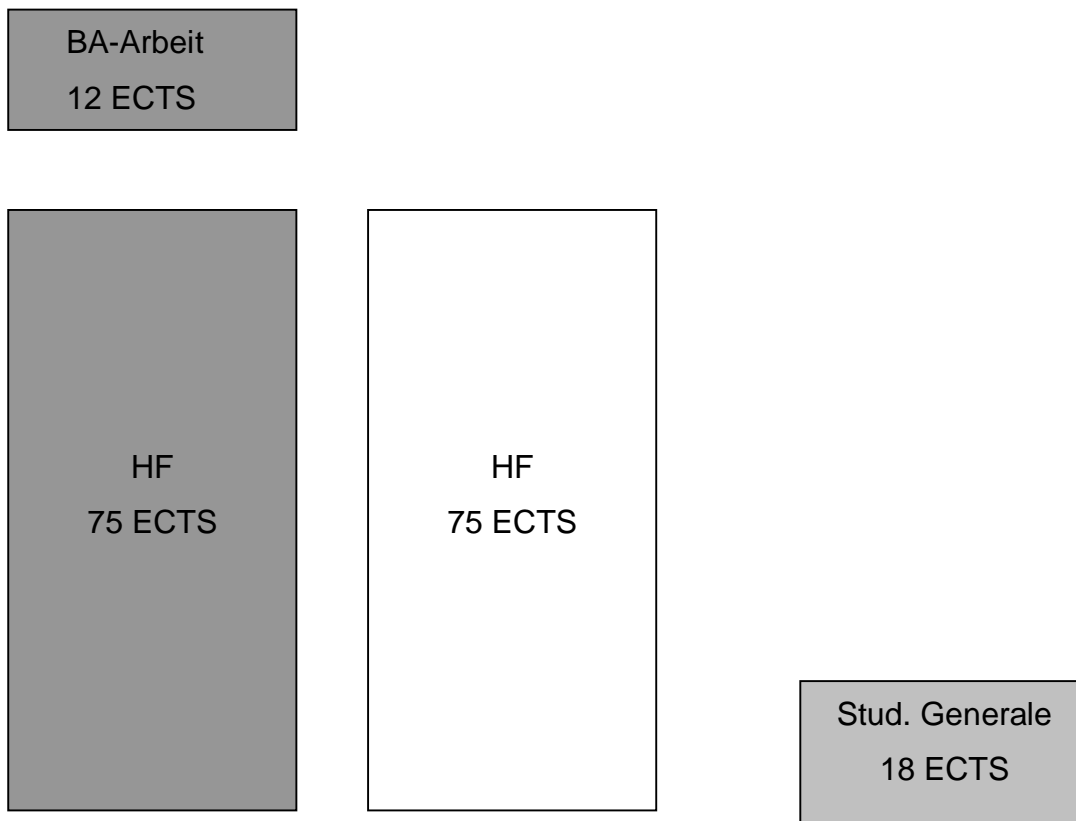
- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss aller Aufbaumodule vereinbart werden. ²Es ist spätestens am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) Anwendung.

§ 36 In-Kraft-Treten

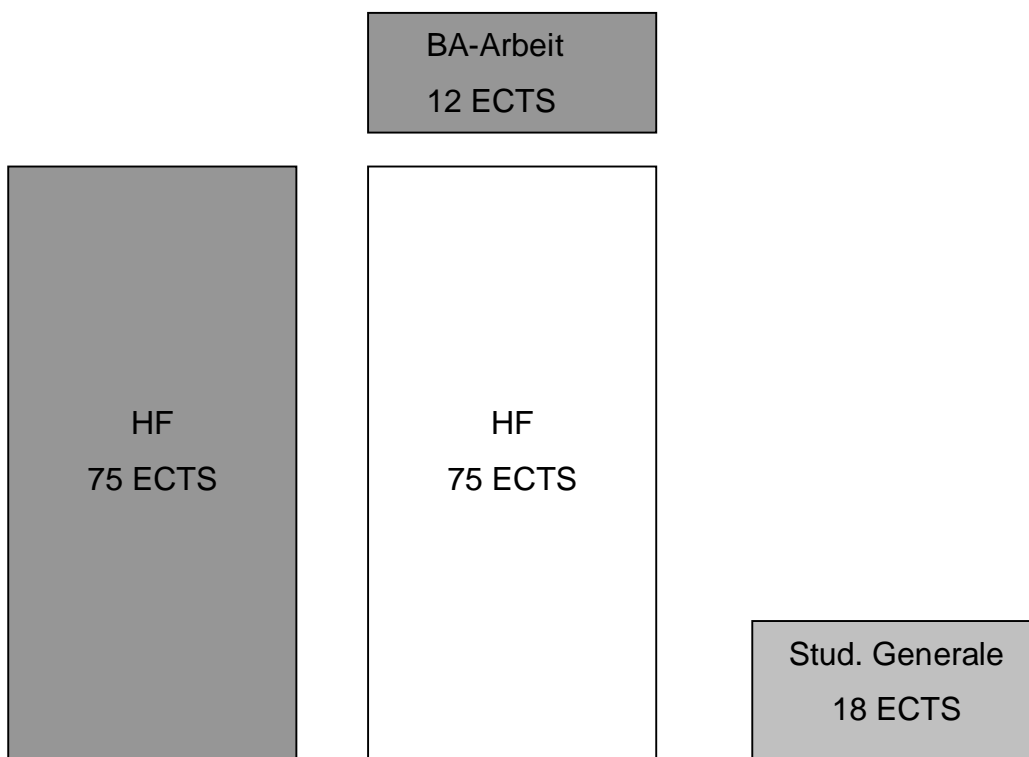
Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Strukturvarianten des BA-Studienganges mit Hauptfach "Islamischer Orient"**Variante 1:
Großes Hauptfach zu 120 ECTS**

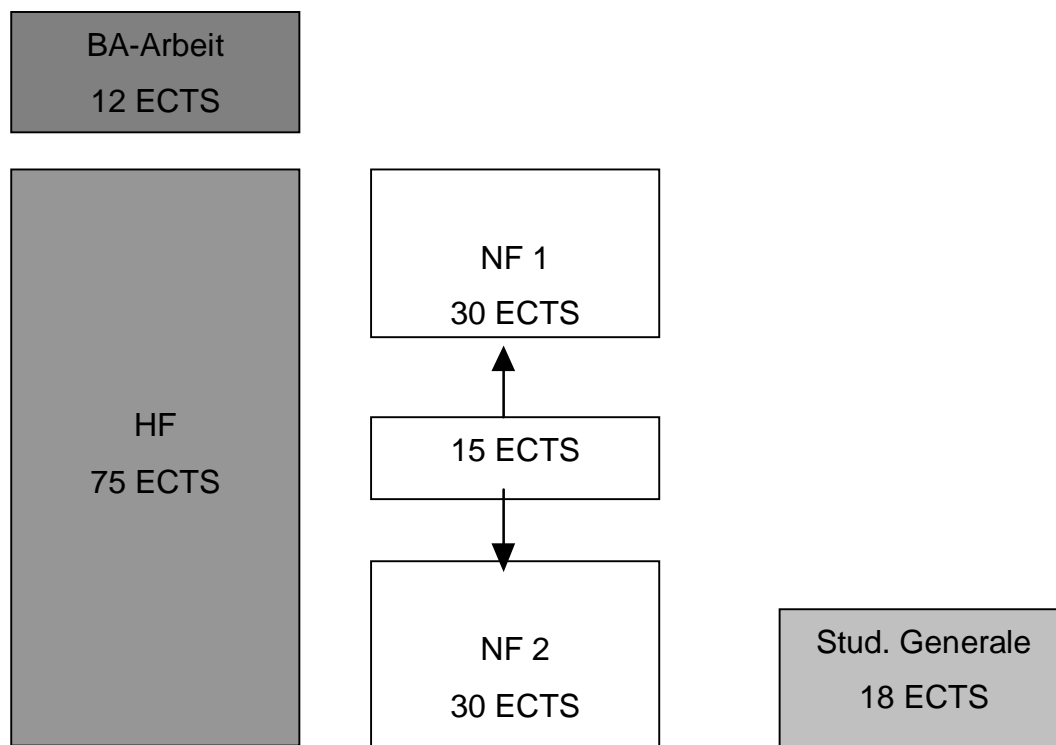
Variante 2 a:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zweitem Hauptfach



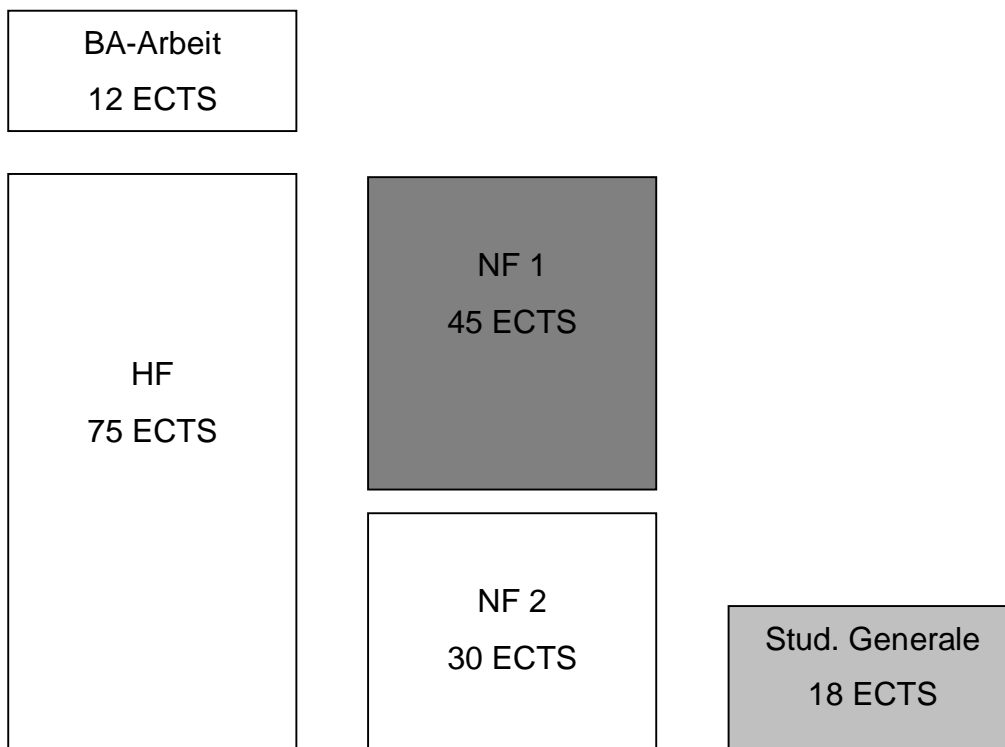
Variante 2 b:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zweitem Hauptfach



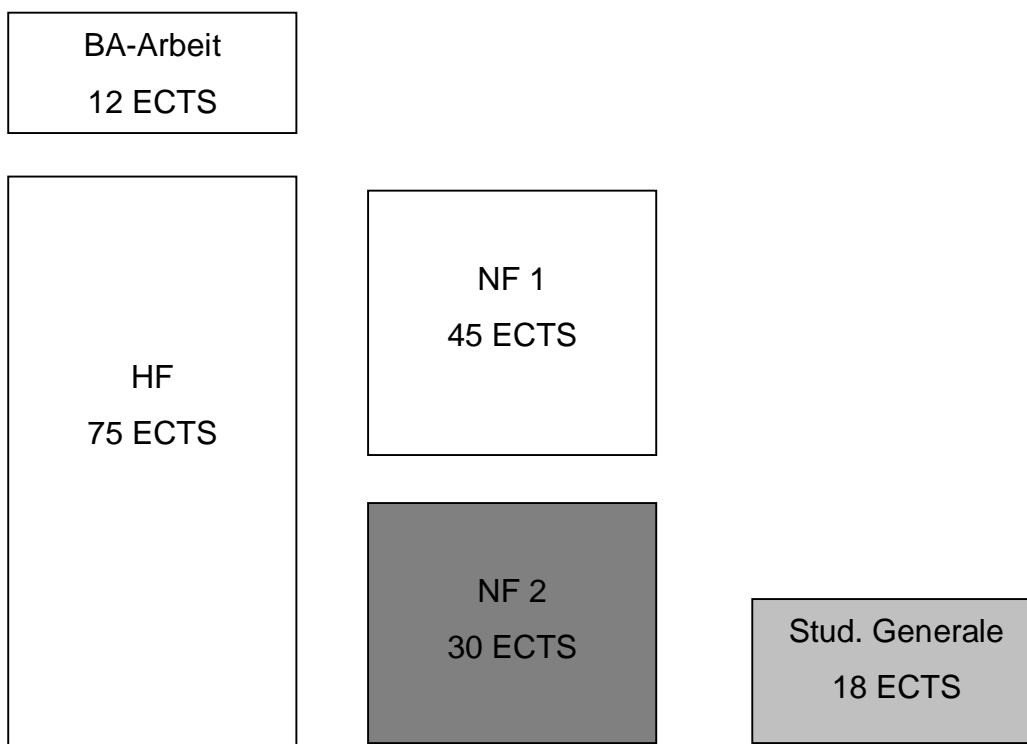
Variante 3:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zwei Nebenfächern



Variante 4a:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zwei Nebenfächern



Variante 4b:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zwei Nebenfächern



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.